

## Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit gem. § 5 ThürGastG

Eingangsvermerk der Behörde

**I. Antragsteller**

Natürliche Person / Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)/ Vorsitzender der Stiftung, Vereine u.a.

Familiennamen		Geburtsname (nur bei Abweichung)	Vorname(n)
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)			
Telefon	E-Mail		Fax

## II. Hiermit beantrage ich/ wir den Beginn der Sperrzeit für die nachfolgend aufgeführte Veranstaltung hinauszuschieben:

Ort der Veranstaltung (Anschrift genaue Bezeichnung)	
Art der Veranstaltung ( Musikdarbietung/ Tanz/ Theater/ Kino usw.)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)	
Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum)	Uhrzeit der Veranstaltung (von – bis)

**III. Begründung**

Bei einem Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit ist vom Antragsteller eine Begründung für die beantragte Ausnahmeregelung abzugeben.

#### IV. Erforderliche Unterlagen

##### IV.1 Anzeige der öffentlichen Veranstaltung gem. § 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

- wird am Ende des Antrags beigefügt  wird nachgereicht

Hinweis: Online unter [www.gotha.de](http://www.gotha.de) unter Leistungen A-Z, Veranstaltungsanzeige.

##### IV.2 genaue Angabe über die Lage der Veranstaltung und der Ausrichtung der Boxen

- wird am Ende des Antrags beigefügt  wird nachgereicht

Hinweis: Einreichung eines Lageplans z.B. Abdruck über „Google Maps“ mit der Einzeichnung des genauen Aufstellortes des Festzeltes und oder der Bühne und mit Einzeichnung der Beschallungsanlage.

##### IV.3 Benennung der vorgesehenen Bühnen- und Beschallungstechnik

- wird am Ende des Antrags beigefügt  wird nachgereicht

Hinweis: Auflistung der Art und Leistungsfähigkeit der verwendeten Tontechnik, Angaben zur Tontechnik, Geräuschquellen

##### IV.4 Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (bei Veranstaltungen durch Vereine kann der Antrag nur durch Vertretungsberechtigte Personen laut Vereinsregister erfolgen)

- wird am Ende des Antrags beigefügt  wird nachgereicht

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 5 Thüringer Gaststättengesetz vom 09.10.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017, beginnt die Sperrzeit für Vergnügungsplätze, Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige, nicht unter den Nummern 2 oder 3 genannte Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr.

Gemäß § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes können durch die zuständige Behörde Ausnahmen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund dem entgegensteht. Einen Rechtsanspruch auf eine Sperrzeitverkürzung gibt es nicht.

Um eine ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung zu gewährleisten und die notwendige Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde durchführen zu lassen, ist der **vollständige** Antrag mit den notwendigen Unterlagen **mindestens 4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei der genehmigenden Behörde einzureichen.

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bürgeramt der Stadtverwaltung Gotha und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in den Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Dieses Merkblatt finden Sie unter [www.gotha.de](http://www.gotha.de) unter der Rubrik „Datenschutz -> Informationspflichten -> FBL 1446“ oder erhalten Sie in der Stadtverwaltung Gotha, Abteilung Ordnungsbehördliche Aufgaben/Gewerbe, Ekhofplatz 24, 99867 Gotha.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und bin mir bewusst, dass ich mit dem Betrieb der Spielhalle erst nach Erhalt der behördlichen Erlaubnis beginnen darf. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragsteller